

Anlage nach § 8 VWKS

**1. Allgemeine Verwaltungskosten (incl. Verwaltungsgemeinkostenzuschlagssatz)**

|     |  |                    |                    |
|-----|--|--------------------|--------------------|
| 1.1 | Vervielfältigungen, Fotokopien aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, Statistiken Rechnungen u.a.<br>je angefangene Seite  | DIN A 4<br>DIN A 5 | 1,24 €<br>0,87 €   |
| 1.2 | Druckstücke von Verbandssatzungen, Gebührenordnungen, Pläne und sonstige zweckverbandseigenen Vordrucken<br>je angefangene Seite   |                    | 0,37 €             |
| 1.3 | Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite  | 1,24 €             |                    |
| 1.4 | Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut zwecks Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite   |                    | 3,11 €             |
| 1.5 | Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen aus Plänen, Akten usw.<br>je Tag<br>(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten) |                    | 31,08 €            |
| 1.6 | Bescheinigungen einfache Art   |                    | 1,86 €             |
| 1.7 | Bescheinigung bei besonderer Müheverwaltung und erheblichen Aufwand<br>je angefangene halbe Stunde<br>jedoch nicht mehr als  |                    | 12,43 €<br>37,29 € |
| 1.8 | Verwaltungskosten für Ausdrücke oder Dateierstellung von technischen Zeichnungen, Scannen verschiedener Medien je  |                    |                    |
|     | Format   | Maße in mm         | Kosten pro Stück   |
|     | A 4  | 297 x 210          | 1,24 €             |
|     | A 3  | 297 x 420          | 2,49 €             |
|     | A 2  | 420 x 594          | 4,97 €             |
|     | A 1  | 594 x 841          | 9,94 €             |
|     | A 0  | 841 x 1.189        | 19,89 €            |

**2. Besondere Verwaltungskosten (incl. Verwaltungsgemeinkostenzuschlagssatz)**

|       |  |  |                        |
|-------|--|--|------------------------|
| 2.1   | Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und anderer öffentlicher Leistungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen,<br>soweit nicht andere Verwaltungskosten vorgeschrieben sind                                 |  | 20,00 € bis 1.000,00 € |
| 2.2   | Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und anderer öffentlicher Leistungen auf Grund der Wasserbenutzungssatzung (WBS) und der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung<br>insbesondere: |  | 20,00 € bis 1.000,00 € |
| 2.2.1 | Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang gemäß § 7 Abs. 1 WBS und §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 EWS   |  |                        |

- 2.2.2 Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes und die Belieferung mit Wasser gemäß § 5 Abs. 1 WBS
- 2.2.3 Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gemäß §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 EWS
- 2.2.4 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers gemäß § 11 Abs. 2 WBS
- 2.2.5 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 14 Abs. 2 EWS
- 2.2.6 Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß §§ 14 Abs. 5 und 15 Abs. 5 EWS
- 2.2.7 Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß §§ 19 Abs. 6 und 7 EWS
- 2.2.8 Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 3 WBS
- 2.2.9 Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß §§ 24 Abs. 4 und 25 Abs. 3 EWS
- 2.3 Verwaltungskosten nach Zeitaufwand
- 2.3.1 Für nachfolgende öffentliche Leistungen werden Verwaltungskosten nach dem Zeitaufwand festgesetzt. Die Höhe der Verwaltungskosten ergibt sich im Einzelnen aus 2.3.2:
- Überprüfung von Trinkwasseranlagen, insbesondere Wasserzählerschacht, Grundstücksleitungen im privaten Bereich, Untersuchungen gem. TW – Verordnung,
  - Aufwand für Standrohrzähler / Brauchwasserzähler bzw. sonstige bewegliche Wasserzähler,
  - Untersuchungen des Abwassers gemäß § 21 Abs. 2 EWS entsprechend Nachweis,
  - Nachkontrolle von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich -kläranlagen, bei denen bei der turnusmäßigen Kontrolle Mängel festgestellt wurden, eine schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung erfolgte und die Nachkontrolle notwendigerweise angekündigt wurde,
  - Aufwand für Standortstellungen,
  - Aufwand für die Standortbeurteilung / Anschlussbearbeitung.
- 2.3.2 Verwaltungskosten für regelmäßige Tätigkeit
- |   |         |
|---|---------|
| a) für ingenieurtechnisches Personal  |         |
| je ¼ Stunde   | 13,93 € |
| b) für Meister  |         |
| je ¼ Stunde   | 13,45 € |
| c) für Sachbearbeiter und Arbeiter  |         |
| je ¼ Stunde   | 9,72 €  |
| Für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden erfolgt zu a) bis c) ein Zuschlag in Höhe von 25 v. H. der Kosten nach a) bis c) mindestens | 10,00 € |
- 2.4 Pauschalverwaltungskosten
- 2.4.1 Verwaltungskosten für Standrohrzähler / Brauchwasserzähler bzw. sonstige bewegliche Wasserzähler pro Tag
- |          |          |
|----------|----------|
|          | 3,11 €   |
| Kautions | 100,00 € |
- (Verbrauchsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen GS-WBS bzw. GS-EWS berechnet)
- 2.4.2 Kilometerpauschalen:
- |                    |        |
|--------------------|--------|
| - PKW              | 0,67 € |
| - Kleintransporter | 1,09 € |
| - LKW              | 1,94 € |

- 2.4.3 Neueintragung von Installationsunternehmen in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes  
62,16 €
- 2.4.4 Neueintragung von Installationsunternehmen, die schon bei anderen Versorgungsunternehmen eingetragen sind  
31,08 €
- 3. Der Verwaltungsgemeinkostenzuschlagssatz wird mit 24,31 % festgesetzt. Er ist in den vorstehend benannten Kosten (außer Punkt 2.4.1 – Kautions) enthalten.“